



INGESCHRIEBEN

sowie per E-Mail

Bezirkshauptmannschaft Melk  
Fachgebiet Anlagenrecht  
3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a

Theiss, am 19.02.2022

Angefochtener Bescheid:

[REDACTED]  
[REDACTED] Errichtung einer Forststraße auf Gst.Nr. [REDACTED]  
Schönbühel an der Donau, im Landschaftsschutzgebiet „Wachau und  
Umgebung“, im „FFH-Gebiet Wachau“ und im „Vogelschutzgebiet  
Wachau-Jauerling“; naturschutzbehördliche Bewilligung vom  
26.11.21 zu Zl. [REDACTED]

Beschwerdeführer:

LANIUS - Forschungsgemeinschaft für regionalen Naturschutz  
Augasse 3  
3494 Theiss  
(ZVR: 824052569)

Belangte Behörde:

Bezirkshauptmannschaft Melk  
Fachgebiet Anlagenrecht  
3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a

# Inhalt

## 1. Kurzdarstellung des Vorhabens

## 2. Zur Beschwerdeberechtigung

- 2.1 Naturschutz-Interesse der FG LANIUS
- 2.2 Vorgeschichte und bisheriger Verfahrensverlauf
- 2.3 Zur Frage der Beteiligung von Umweltorganisationen
- 2.4 Zusammenfassung der Beschwerdeberechtigung
- 2.5 Beschwerdepunkt

## 3. Rechtzeitigkeit

## 4. Ziele des Vogelschutzgebiets Wachau - Jauerling

## 5. Ziele des Europaschutzgebiets Wachau

- 5.1 Gebietsbeschreibung
- 5.2. Waldbezogene Erhaltungsziele und -maßnahmen
- 5.3. Lebensraumtyp Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170)
- 5.4 Lebensraumtyp Mullbraunerde-Buchenwälder (9130)
- 5.5 Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwälder (9110)

## 6. Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 (FFH-RL)

## 7. Inhaltliche Rechtswidrigkeit

- 7.1 Spruch und Begründung der Behörde
- 7.2 Unzureichende Bewertung des Vorhabens an sich
  - 7.2.1 Schutzgut Seeadler
  - 7.2.2 Sonstige waldbewohnende Vogelarten
- 7.3 Vorprüfung und Schadensbegrenzung
- 7.4 Fehlende Prüfung auf kumulative Wirkungen

## 8. Zusammenfassung

## 9. Anträge

# BESCHEIDBESCHWERDE

1-fach

In der oben bezeichneten Verwaltungssache erhebt der Beschwerdeführer gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 26.11.21 zu Zl. [REDACTED], innerhalb offener Frist nachstehende

## BESCHWERDE

gemäß Artikel 130 Abs 1 Z 1 B-VG, Artikel 6 Abs.1 lit. b sowie Artikel 9 Absatz 2 bzw. 3 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Aarhus Konvention“) in Verbindung mit Artikel 47 der Europäischen Grundrechtecharta an das Landesverwaltungsgericht und führen dazu wie folgt aus:

### 1. Kurzdarstellung des Vorhabens

Das gegenständliche Forststraßenprojekt der [REDACTED] befindet sich im Donaeinhang des Hochkogels in der KG Schönbüchel und verläuft in Laufrichtung der Donau auf einer Länge von ca. 728,8 lfm (Planumsbreite: 4,5 m, Fahrbahnbreite: 3,5 m) oberhalb der B33 und liegt im Landschaftsschutzgebiet Wachau und Umgebung. Außerdem befindet sich der Standort des Vorhabens im Europaschutzgebiet Wachau (AT1205A00) und im Vogelschutzgebiet Wachau – Jauerling (AT1205000).

Hauptmotiv für die Errichtung dieser Forststraße ist die prekäre Situation im Zusammenhang mit der Verkehrsicherungspflicht des Waldbesitzers gegenüber dem Straßenverkehr auf der B33. Die Waldbestände oberhalb der B33 sind aufgrund des Alters und häufiger Starkwindereignisse zunehmend gefährlich und geeignete Maßnahmen daher unvermeidlich. Das ist unstrittig. Ob die Aufschließung des gesamten sehr naturbelassenen Unterhanges durch eine Forststraße auf 700 lfm alternativlos ist, wäre im Rahmen des Behördenverfahrens zu klären gewesen. Über die Notwendigkeit so einer Abwägung von öffentlichen Interessen und alternativen Handlungsoptionen im Rahmen einer eigenen Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) ist weder im Gutachten noch im Bescheid etwas zu finden.

## **2. Zur Beschwerdeberechtigung**

### **2.1. Naturschutz-Interesse der FG LANIUS**

LANIUS – Forschungsgemeinschaft für regionalen Naturschutz (FG LANIUS) ist eine in Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, der Steiermark und Wien tätige, anerkannte Umweltorganisation iSd § 19 Abs. 6 und 7 UVP-G (Anerkennungsbescheid des BMLFUW vom 8.2.2012, BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2012).

Unser mit Schwerpunkt Mostviertel und südliches Waldviertel tätige Verein verfügt über rund 50 ha Eigengrund, die in den letzten 20 Jahren durch Legate und Grundkäufe für den Naturschutz wertvoller Flächen, im wesentlichen Trockenrasen (Wachau) und Au- und Hangwälder (Pielach/Steinwand, Melk/Diemling, Ybbs/Winklarn), erworben und naturschutzfachlich gepflegt werden. Seit dem EU-Beitritt Österreichs im Jahr 1995 ist die FG LANIUS als regional tätiger Umweltverband mit seinen eigenen Naturschutzflächen und als Institution, die mit Freiwilligen-Einsätzen die Pflege von Europaschutzgebieten (= ESG) durchführt, auch maßgeblich bei der Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzwerkes Natura 2000 beteiligt. Lagebedingt von zentraler Bedeutung sind dabei die Europaschutzgebiete (ESG) Wachau, Kamp- und Kremstal, Strudengau-Nibelungengau und NÖ Alpenvorlandflüsse, welches die rechtsufrigen Donau- Zubringer Ybbs, Erlauf, Melk, Mank und Pielach, sowie die verbindende Donaustrecke im Nibelungengau (zwischen Ybbs und Melk) umfasst. Auch die im Mostviertel befindlichen Vogelschutzgebiete Wachau, NÖ Alpenvorlandflüsse und Machland Süd werden von LANIUS in ihrer Entwicklung beobachtet und unterstützt. Neben dem Schutz von Fließgewässern und Trockenrasen liegen Erhalt und Pflege ursprünglicher und naturnaher Waldgebiete sowie spezielle Artenschutzfragen im besonderen Interesse der FG LANIUS.

### **2.2. Vorgeschichte und bisheriger Verfahrensverlauf**

Eine Gruppe von vogelkundlich interessierten Menschen, der auch LANIUS-Mitarbeiter angehören, wurde am 08.02.2022 auf dieses Forststraßenprojekt aufmerksam, da ein Beobachter am Donau-Westufer sehr laute Bau-Geräusche im Nahbereich eines Großvogelhorstes per Video aufgezeichnet hat. Das spezielle vogelkundliche Interesse in der oberen Wachau (zwischen Aggsbach Markt und Grimsing) gilt seit Monaten der möglichen Brutansiedlung eines Seeadlers-Paares. Diese Vögel bauen seit mehreren Wochen einen beim LIFE-Projekt Wachau 2015 am Ostufer der Donau errichteten Kunsthorst aus und werden dort vermutlich zur Brut schreiten, so ferne das angelaufene Bauvorhaben diesen Brutversuch nicht durch fortgesetzte Störung unterbindet. Erkundigungen führten sehr schnell zu dem gegenständlichen Forstwegebau.

In der Folge kam es zu einem Telefonat mit der zuständigen Sachbearbeiterin der Naturschutzbehörde (09.02.), einer Besprechung per Zoom mit Vertretern der BH Melk sowie des Forstgutes (am 11.02.) und einer gemeinsamen Besichtigung des bereits angelaufenen Bauvorhabens, u.a. auch mit Vertretern der Bezirksforstinspektion (am 14.02).

Dabei hat sich heraus gestellt, dass es zu diesem Vorhaben bereits ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz (vom 05.11.21) und einen positiven naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheid (vom 26.11.21 zu Zl. [REDACTED]) gibt.

Dieser ist jedoch widerrechtlich zustande gekommen, da die Behörde darauf vergessen hat, Bescheid und Gutachten auf die elektronische Plattform zu stellen, um anerkannten Umweltverbänden wie LANIUS die Möglichkeit der nachprüfenden Kontrolle (gemäß § 27a NÖ NSchG) zu geben.

Wegen des rechtskräftigen Bewilligungsbescheides waren die Vertreter des Forstgutes [REDACTED] anlässlich der Besichtigung am 14.02. nicht bereit, zugunsten des Seeadlerschutzes (siehe Kap. 7.2.1) einen Baustopp zu veranlassen oder auch nur einer Verkürzung des Forststraßen-Ausbaues zuzustimmen (um zusätzliche neuerliche Lärmemissionen durch Sprengen und Schremmen zu vermeiden).

Am 11.02.2022 um 09:15 Uhr wurde FG LANIUS der naturschutzrechtliche Bewilligungsbescheid v. 26.11.21 (Zl. [REDACTED]) sowie das Gutachten des Naturschutz-Sachverständigen vom 05.11.21 per E-Mail zugestellt. Eine Zustellung über das im NÖ NSchG vorgesehene System erfolgte nicht.

### **2.3. Zur Frage der Beteiligung von Umweltorganisationen**

Zur Frage der Beteiligung von Umweltorganisationen wie der Forschungsgemeinschaft LANIUS wird auf einschlägige Erkenntnisse des LVwG NÖ<sup>10</sup> verwiesen. Darüberhinaus wurde der Bescheid [MEW2-NA-2160/001] der beschwerdeführenden Umweltorganisation FG LANIUS seitens der belangten Behörde per Mail am 11.02.2022 zugestellt und sie so als Partei bzw. rechtsmittelbefugt behandelt.

### **2.4. Zusammenfassung der Beschwerdeberechtigung**

Entsprechend dem Urteil des EuGH vom 8.11.2016 C-243/15, dem Urteil des EuGH vom 20.12.2017 C-664/15, dem Leitfaden der Europäischen Kommission und vor allem mehreren ergangenen Erkenntnissen des VwGH<sup>11</sup> ist nach Ansicht des Antragstellers unzweifelhaft, dass in Verfahren mit potentiell erheblichen Umweltauswirkungen mit unionsrechtlichem Bezug anerkannte Umweltorganisationen zu beteiligen sind. Das Recht der Parteistellung ergibt sich dabei nicht aus der direkten Anwendung von Art 9 Abs 2, bzw. 3 der Aarhus Konvention, sondern aus der Aarhus-konformen Auslegung des Unionsrechts gemäß der jüngsten Judikatur des EuGH und von § 8 AVG. Wie der Gerichtshof dabei feststellte, ist unabhängig davon, ob eine potentiell erhebliche Umweltauswirkung wahrscheinlich ist, Rechtsschutz zu gewähren. Bei potentiell erheblichen Umweltauswirkungen ist darüber hinaus die effektive Beteiligung iSd Art 6 der Aarhus Konvention geboten. Eine solche ist in Österreich mit der Parteistellung umgesetzt. Darüber hinaus ist auch bei NVP Feststellungsverfahren, also Entscheidungen der Behörde über die Notwendigkeit der Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung Beteiligung und Rechtsschutz zu gewähren.

Im gegenständlichen Verfahren hat es die Behörde unterlassen, die Beschwerdeführerin von dem Verfahren in Kenntnis zu setzen, zu beteiligen und Rechtsschutz einzuräumen. Da eine NVP durchzuführen gewesen wäre (vgl dazu unten Punkte 5-8), bzw. jedenfalls eine NVP-Feststellung, wurde hier entgegen dem Wortlaut des NÖ NSchG und der einschlägigen

<sup>10</sup> LVwG 26.06.2018, LVwG-AV-1309/001-2017.

<sup>11</sup> Vgl. VwGH 19.2.2018, Ra 2015/07/0074-6.

Judikatur die Öffentlichkeitsbeteiligung und der zugehörige Rechtsschutz nicht gewährt. Es handelt sich daher bei der Beschwerdeführerin um eine *übergangene Partei*, der das Recht auf die hiermit eingereichte Beschwerde zukommt.

## 2.5. Beschwerdepunkt

Durch den angefochtenen Bescheid erachten wir uns als in unserem subjektiven Recht auf Wahrung umweltschutzrechtlicher Vorschriften verletzt. Aus diesem Grund wird der Bescheid in seinem gesamten Umfang angefochten. Geltend gemacht wird inhaltliche Rechtswidrigkeit.

## 3. Rechtzeitigkeit

LANIUS – Forschungsgemeinschaft für regionalen Naturschutz ist eine in Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, der Steiermark und Wien tätige, anerkannte Umweltorganisation iSd § 19 Abs. 6 und 7 UVP-G (Anerkennungsbescheid des BMLFUW vom 8.2.2012, BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2012). Eine Beschwerde ist gem. Art 130 Abs. 1 B-VG iVm § 7 Abs. 4 VwGVG innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung schriftlich bei der Erstbehörde einzubringen.

Der naturschutzrechtliche Bewilligungsbescheid wurde am 11.02.2022 per E-Mail zugestellt. Die vierwöchige Frist endet daher am Donnerstag 11.03.2022. Die Beschwerde wird mit 21.02.2022 erhoben und ist somit rechtzeitig.

## 4. Ziele des Vogelschutzgebiets Wachau - Jauerling

Die Wachau wurde (zusammen mit dem Jauerling) sowohl nach der Vogelschutz- als auch nach der FFH-Richtlinie als Natura 2000 Gebiet ausgewiesen. Fachliche Basis des Vogelschutzgebietes war die Studie „Important Bird Areas – Die wichtigsten Gebiete für den Vogelschutz in Österreich“ von BirdLife Österreich, welche 2009 in zweiter Auflage erschienen ist (DVORAK 2009)<sup>3</sup>.

## 5. Ziele des Europaschutzgebiets Wachau

### 5.1 Gebietsbeschreibung (auszugsweise)<sup>4</sup>:

*Die Wachau ist eine in Europa einzigartige Landschaft mit internationaler naturschutzfachlicher Bedeutung. Vor allem die Donau mit ihren Auwaldresten und Nebenarmsystemen, die ökologisch höchst bedeutsamen Trockenbiotoppe der durch den Terrassenweinbau seit jeher geprägten Einhänge, sowie die anschließenden,*

<sup>3</sup> DVORAK, M. (Hrsg., 2009): Important Bird Areas – Die wichtigsten Gebiete für den Vogelschutz in Österreich. Verlag Naturhistorisches Museum Wien, Wien, 576 S.

<sup>4</sup> Siehe: [http://www.noel.gv.at/noe/Naturschutz/4\\_07\\_Gebietsbeschreibung.pdf](http://www.noel.gv.at/noe/Naturschutz/4_07_Gebietsbeschreibung.pdf)

*felsdurchsetzten, urtümlichen Waldbestände sind als Lebensraum zahlloser, teils sehr seltener Tier- und Pflanzenarten für das europäische Natura 2000-Netzwerk unersetzlich.*

## **5.2. Waldbezogene Erhaltungsziele und -maßnahmen<sup>5</sup>:**

**Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausreichenden Ausmaßes an großflächigen, alt- und totholzreichen Waldbeständen mit naturnaher Baumartenzusammensetzung**

*Großflächige Wälder mit einem ausreichenden Flächenanteil an verschiedenen Alters- und Zerfallsphasen bilden den Lebensraum einer ganzen Reihe von international, national und regional bedeutenden Naturschutz-Zielarten. Störungsempfindliche Vögel mit großen Revieren (z. B. Wespenbussard, Haselhuhn) finden in Großwäldern optimale Lebensräume vor. Weiters können wenig bewegliche Tierarten wie Käfer stabile, lebensfähige Populationen aufbauen. Alt- und Totholz sind Lebensraum für viele Käferarten wie Großer Eichenbock, Hirschkäfer und in weiterer Folge auch wichtig für Höhlenbrüter (z. B. Spechte). Nicht zuletzt die national bedeutenden Bestände des Schwarzspechtes sowie das Vorkommen des außeralpin sehr seltenen Weißrückenspechtes bzw. die Vorkommen von Schwarzstorch und Zwergschnäpper spiegeln die Lebensraumqualität der Wälder für anspruchsvolle Vogelarten im Gebiet wieder. Für viele Waldfledermausarten wie das Große Mausohr sind insbesondere lichte Wälder wichtiges Jagdhabitat im Gebiet.*

### **Wichtige Erhaltungsmaßnahmen**

- *Weitere Annäherung der Waldbewirtschaftung in Wirtschaftswäldern an die angeführten Gebietsziele, beispielsweise durch Förderung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Verlängerung der Umtriebszeiten, Erhöhung des Alt- und Totholzanteils bzw. Einführung von kleinräumigen Waldnutzungen wie Plenterung.*
- *Weitgehender Verzicht auf Bewirtschaftung von Sonderstrukturen wie Gewässerränder, Felsformationen, Blockhalden, Grabeneinschnitte.*

## **5.3. Lebensraumtyp Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170)**

### **Position des Natura 2000-Gebietes**

*dem Gebiet kommt hohe Bedeutung für die Erhaltung des Lebensraumtyps zu*

### **Geschätzte Fläche in Österreich**

*20.000 ha*

### **Geschätzte Fläche in Niederösterreich**

*10.000 ha*

### **Gesamtfläche im Natura 2000-Gebiet**

*keine Angaben möglich*

### **Ausprägung**

*Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder sind vor allem in der Unteren Wachau ausgebildet. Hier nehmen sie unter anderem oberhalb des Riedes Achleiten, im Bereich Windstallgraben – Hohe Wand und am Göttweiger Berg größere Flächen ein. Im Spitzer Raum etwa findet man*

<sup>5</sup> Siehe: [http://www.noel.gv.at/noel/Naturschutz/4\\_07\\_Schutzgueter\\_Version\\_2.pdf](http://www.noel.gv.at/noel/Naturschutz/4_07_Schutzgueter_Version_2.pdf)

den Lebensraumtyp nur kleinflächig, meist findet sich die Hainbuche randlich als Vorholz oder den Buchenmischwäldern der Hügelstufe beigemischt.

### **Einstufung**

Einer der höchstrangigen Lebensraumtypen im Gebiet

### **Erhaltungsziele**

- Sicherung des vorhandenen Vorkommensausmaßes (Flächenausmaßes)
- Sicherung einer für den Lebensraumtyp charakteristischen Baumartenmischung in Abhängigkeit von Bestandesgeschichte, Standortpotenzial bzw. -musterung und Geländemorphologie
- Sicherung eines hohen Grades an Naturnähe der Waldbestände im Hinblick auf Baumarten- und Altersklassenzusammensetzung, Waldstruktur und Waldentwicklung, in Abhängigkeit von Bestandesgeschichte, Standortpotenzial bzw. -musterung und Geländemorphologie
- Sicherung insbesondere von naturnahen Waldbeständen wo naturbürtige Prozesse der Waldentwicklung ungestört ablaufen können
- Sicherung einer gebietstypischen Ausstattung an Tier- und Pflanzengemeinschaften des Lebensraumtyps
- Sicherung von standörtlichen Sondersituationen sowie daran gebundenen Tier- und Pflanzenvorkommen
- Sicherung von charakteristischen, seltenen bzw. gefährdeten Gehölzarten sowie von Kleinarten/Bastardformen/Phänotypen
- Sicherung von Altbäumen und Altbaumbeständen sowie von (stark dimensioniertem) stehendem und liegendem Totholz, insbesondere in ihrer Bedeutung für daran gebundene Organismengruppen wie höhlenbewohnende Tierarten bzw. FFH Totholzkäfer
- Sicherung von großflächig zusammenhängenden, geschlossenen und ungestörten Waldkomplexen

### **Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen**

Bei privatrechtlichen Verträgen werden die konkreten Auflagen gemeinsam mit dem betroffenen Betrieb fixiert. Diese Aufzählung soll eine Orientierung geben, mit welchen Auflagen gegebenenfalls gerechnet werden kann:

- Förderung naturnaher, strukturreicher Bestände (Förderung von Altholz und Totholz; Förderung der Außernutzungstellung von Teilflächen)
- Förderung von charakteristischen bzw. natürlich seltenen Gehölzarten/Unterarten/Bastardformen/Phänotypen
- Förderung von Horst- und Höhlenbäumen

## **5.4. Lebensraumtyp Mullbraunerde-Buchenwälder (9130)**

### **Position des Natura 2000-Gebietes**

dem Gebiet kommt hohe Bedeutung für die Erhaltung des Lebensraumtyps zu

### **Geschätzte Fläche in Österreich**

300.000 ha

### **Geschätzte Fläche in Niederösterreich**

80.000 ha

### **Gesamtfläche im Natura 2000-Gebiet**

keine Angaben möglich

### **Ausprägung**

Der flächenbezogene Hauptanteil des FFH Gebietes wird durch bodensaure "Hainsimsen-Buchenwälder" und "Mullbraunerde-Buchenwälder" bestimmt. Die vielfach sehr naturnahen „Mullbraunerde-Buchenwälder“ auf tiefgründigeren, frischen, oft kalkhaltigen Standorten sind großflächig an den steilen Hangflanken beider Talseiten ausgebildet und reichen vor allem am rechten Donauufer bis an die Talstufe herab. In vielen Bereichen ist der Lebensraumtyp mit anderen (FFH) Waldtypen eng verzahnt. Vor allem Oberhänge bzw. Teile des Dunkelsteiner Waldes sind oftmals mit Mullbraunerde-Buchenwäldern bestockt.

Der Lebensraumtyp beherbergt eine artenreiche Krautschicht mit typischen Pflanzenarten wie Echtem Seidelbast, Zwiebel-Zahnwurz, Wald-Veilchen, Mandel-Wolfsmilch und als Kalkzeiger meist randlich den prachtvollen Türkenbund. In frischeren bis feuchteren Lagen finden sich unter anderem Ähren-Teufelskralle, Echtes Lungenkraut, Haselwurz und verschiedene Farnarten.

### **Einstufung**

Einer der höchstrangigen Lebensraumtypen im Gebiet

### **Erhaltungsziele**

- Sicherung des vorhandenen Vorkommensausmaßes (Flächenausmaßes)
- Sicherung einer für den Lebensraumtyp charakteristischen Baumartenmischung in Abhängigkeit von Bestandesgeschichte, Standortspotenzial bzw. -musterung und Geländemorphologie
- Sicherung eines hohen Grades an Naturnähe der Waldbestände im Hinblick auf Baumarten- und Altersklassenzusammensetzung, Waldstruktur und Waldentwicklung, in Abhängigkeit von Bestandesgeschichte, Standortspotenzial bzw. -musterung und Geländemorphologie
- Sicherung insbesondere von naturnahen Waldbeständen wo naturbürtige Prozesse der Waldentwicklung ungestört ablaufen können
- Sicherung einer gebietstypischen Ausstattung an Tier- und Pflanzengemeinschaften des Lebensraumtyps
- Sicherung von standörtlichen Sondersituationen sowie daran gebundenen Tier- und Pflanzenvorkommen
- Sicherung von charakteristischen, seltenen bzw. gefährdeten Gehölzarten sowie von Kleinarten/Bastardformen/Phänotypen
- Sicherung von Altbäumen und Altbaumbeständen sowie von (stark dimensioniertem) stehendem und liegendem Totholz, insbesondere in ihrer Bedeutung für daran gebundene Organismengruppen wie höhlenbewohnende Tierarten bzw. FFH Totholzkäfer
- Sicherung von großflächig zusammenhängenden, geschlossenen und ungestörten Waldkomplexen

### **Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen**

Bei privatrechtlichen Verträgen werden die konkreten Auflagen gemeinsam mit dem betroffenen Betrieb fixiert. Diese Aufzählung soll eine Orientierung geben, mit welchen Auflagen gegebenenfalls gerechnet werden kann:

- Förderung naturnaher, strukturreicher Bestände (Förderung von Altholz und Totholz; Förderung der Außernutzungstellung von Teilflächen)
- Förderung von charakteristischen bzw. natürlich seltenen Gehölzarten/Unterarten/Bastardformen/Phänotypen
- Förderung von Horst- und Höhlenbäumen

## **5.5. Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwälder (9110)**

### **Position des Natura 2000-Gebietes**

dem Gebiet kommt hohe Bedeutung für die Erhaltung des Lebensraumtyps zu

### **Geschätzte Fläche in Österreich**

30.000 ha

### **Geschätzte Fläche in Niederösterreich**

5.000 ha

### **Gesamtfläche im Natura 2000-Gebiet**

keine Angaben möglich

### **Ausprägung**

Der flächenbezogene Hauptanteil der FFH Lebensraumtypen wird durch bodensaure „Hainsimsen-Buchenwälder“ und „Mullbraunerde-Buchenwälder“ bestimmt. Naturnahe „Hainsimsen-Buchenwälder“ sind großflächig an den steilen Hangflanken beider Talseiten der Donau ausgebildet und reichen vor allem am rechten Donauufer bis an die Talstufe herab. Besonders typische Hainsimsen-Buchenwälder sind im Raum Dürnstein (z.B. Sandl-Falkenwände) ausgebildet. Geschlossene Bestände finden sich etwa auch im Bereich der Steinigen Ries oberhalb von Kienstock. In vielen Bereichen ist der Lebensraumtyp mit anderen (FFH) Waldtypen eng verzahnt. Die zumeist nährstoffarmen bodensauren Hainsimsen-Buchenwälder beherbergen im Unterwuchs Säurezeiger wie die Weißliche Hainsimse und die Drahtschmie- le, daneben Wald-Habichtskraut Echten Ehrenpreis, Heidelbeere oder Gewöhnliche Goldrute. Die Böden sind zumeist nährstoffarme, saure Braunerden bzw. Felsbraunerden.

### **Einstufung**

Einer der höchstrangigen Lebensraumtypen im Gebiet

### **Erhaltungsziele**

- Sicherung des vorhandenen Vorkommensausmaßes (Flächenausmaßes)
- Sicherung einer für den Lebensraumtyp charakteristischen Baumartenmischung in Abhängigkeit von Bestandesgeschichte, Standortspotenzial bzw. -musterung und Geländemorphologie
- Sicherung eines hohen Grades an Naturnähe der Waldbestände im Hinblick auf Baumarten- und Altersklassenzusammensetzung, Waldstruktur und Waldentwicklung, in Abhängigkeit von Bestandesgeschichte, Standortspotenzial bzw. -musterung und Geländemorphologie
- Sicherung insbesondere von naturnahen Waldbeständen, wo naturbürtige Prozesse der Waldentwicklung ungestört ablaufen können
- Sicherung einer gebietstypischen Ausstattung an Tier- und Pflanzengemeinschaften des Lebensraumtyps
- Sicherung von standörtlichen Sondersituationen sowie daran gebundenen Tier- und Pflanzenvorkommen
- Sicherung von charakteristischen, seltenen bzw. gefährdeten Gehölzarten sowie von Kleinarten/Bastardformen/Phänotypen
- Sicherung von Altbäumen und Altbaumbeständen sowie von (stark dimensioniertem) stehendem und liegendem Totholz, insbesondere in ihrer Bedeutung für daran gebundene Organismengruppen wie höhlenbewohnende Tierarten bzw. FFH Totholzkäfer
- Sicherung von großflächig zusammenhängenden, geschlossenen und ungestörten Waldkomplexen

### **Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen**

Bei privatrechtlichen Verträgen werden die konkreten Auflagen gemeinsam mit dem betroffenen Betrieb fixiert. Diese Aufzählung soll eine Orientierung geben, mit welchen Auflagen gegebenenfalls gerechnet werden kann:

- Förderung naturnaher, strukturreicher Bestände (Förderung von Altholz und Totholz; Förderung der Außernutzungstellung von Teilflächen)
- Förderung von charakteristischen bzw. natürlich seltenen Gehölzarten/ Unterarten/ Bastard-formen/Phänotypen
- Förderung von Horst- und Höhlenbäumen

Grau markiert sind jene inhaltlichen Festlegungen des Managementplanes, die mit dem Forststraßenprojekt in Konflikt geraten. Weder im Gutachten, noch im Bewilligungsbescheid wird auf diese Konfliktstellung in irgendeiner Weise eingegangen.

Der Mangel an brauchbaren aktuellen Daten (Managementplan mit verorteten Zielvorgaben), aber auch unterstützenden Arbeitsbehelfen und Strukturen wie einer kontinuierlichen Schutzgebietsbetreuung (mit entsprechender Ausstattung) ist einer der Hauptgründe für die in vielerlei Hinsicht unzureichenden Behördenverfahren. Beispielhaft wird dies nachfolgend an der völlig veralteten Datenlage im engeren Bereich des Forststraßenprojektes dargestellt:

Der in Abb.1 dargestellte Karten-Ausschnitt zeigt den vom Vorhaben betroffenen Bereich des Europaschutzgebiets Wachau, der als Komplexpolygon in der ersten und bislang einzigen flächenscharfen Erhebung<sup>6</sup> zu den Europaschutzgebieten in Niederösterreich ausgewiesen wurde. In diesem riesigen Waldgebiet sind vier FFH-Lebensraumtypen als vorkommend genannt, ohne jedoch über das Flächenverhältnis dieser Lebensräume oder gar deren lokale Verortung eine Aussage zu treffen. Zusätzlich sind im Managementplan bei den großflächigen Waldlebensräumen auch keine Gesamtflächenangaben enthalten. Das macht eine Bilanzierung und faktenbasierte Beurteilung der Erheblichkeit von Eingriffen nahezu unmöglich.

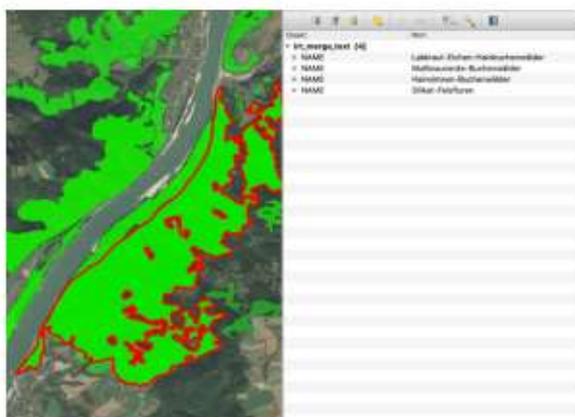


Abb.1: Kartenausschnitt aus dem Europaschutzgebiet Wachau (im Bereich des geplanten Vorhabens)

<sup>6</sup> ESSL, F.; DVORAK, M., ELLMAUER, T., KORNER, I., MAIR, B., SACHSLEHNER, L. & W. VRZAL, W. (2001): Flächenscharfe Erhebung, Bewertung und GIS-Implementierung der gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG zu schützenden Lebensräume in den von Niederösterreich nominierten Natura 2000 Gebieten. Endbericht im Auftrag der NÖ Landesregierung.

Seit der Ersterhebung vor der Jahrtausendwende, die unter großem Zeitdruck auf 30 Prozent der Landesfläche (Erstausweisung Natura 2000) durchgeführt wurde und daher sehr fehlerhaft war, wurden keine flächenscharfen Erhebungen zu den Lebensraumtypen in den Europaschutzgebieten mehr durchgeführt. Wegen dieser bis heute nicht sanierten Fehlerquellen wurden die ehemals im NÖ Atlas veröffentlichten Darstellungen zu den FFH-Schutzgütern durch die NÖ Naturschutzabteilung wieder entfernt. Neue bessere Datengrundlagen liegen bis heute nicht vor, sodass die prüfenden Behörden und Sachverständigen vor schier unlösbaren Problemen stehen.

## 6. Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Abs. 3 und 4 (FFH-RL)

Wegen der großen Bedeutung für das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 hat die Kommission in mehreren Dokumenten die Bestimmungen des Artikels 6 Abs 3 und 4 erläutert und präzisiert. Wesentliche Punkte davon sind nachfolgend wieder gegeben<sup>7</sup>:

Seite 9-10: *Bei einer Prüfung auf kumulative Wirkungen<sup>8</sup> sollte wichtigen Aspekten Rechnung getragen werden, unter anderem durch*

- *Festlegung von Grenzen bei der Prüfung - dies kann schwierig sein, wenn Projekte und andere Wirkungsquellen, die gemeinsam zu prüfen sind, nicht eng beieinander liegen oder wenn Arten oder andere natürliche Faktoren wie etwa Nahrungsquellen weit verstreut sind, usw.*
- *Festlegung der Zuständigkeiten für die Durchführung der Prüfungen, wenn die Projekte oder Pläne von verschiedenen Antragstellern vorgeschlagen oder von verschiedenen zuständigen Behörden kontrolliert werden;*
- *Charakterisierung der möglichen Auswirkungen im Hinblick auf Ursachen, Pfade und Wirkungen;*
- *besondere Sorgfalt bei der Prüfung der zur Wahl stehenden Schadensbegrenzungsmöglichkeiten und bei der Zuweisung der Verantwortung für eine angemessene Schadensbegrenzung, wenn zwei oder mehrere Wirkungsquellen interagieren und eine erhebliche Wirkung hervorrufen.*

*In diesen Leitlinien wird für die Prüfung der kumulativen Auswirkungen ein Stufenansatz vorgeschlagen, und dieser muss auch in der Screening-Phase und in der Phase der Prüfung auf Verträglichkeit (Phase 1 und 2) eingehalten werden. In Punkt 3.1.3 (Screening-Prüfung) ist eine Tabelle wiedergegeben, in der die einzelnen Schritte der Prüfung auf kumulative Auswirkungen erläutert werden.*

*Sind Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes durch das Vorhaben selbst nicht auszuschließen und liegen andere Pläne oder Projekte vor, die ihrerseits zu Beeinträchtigungen der gleichen Erhaltungsziele des Schutzgebietes führen können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Dies gilt auch, wenn die prognostizierten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben selbst offensichtlich nicht erheblich sind.*

*In diesem Zusammenhang ist es nicht zulässig, angesichts der Ungewissheit des Eintritts bestimmter Auswirkungen auf eine Verträglichkeitsprüfung zu verzichten, da im Rahmen der FFH-*

<sup>7</sup> Europäische Kommission GD Umwelt (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete. Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG

<sup>8</sup> Die GD Umwelt hat einen allgemeinen Leitfaden zur Prüfung auf kumulative Auswirkungen erstellt: HYDER (1999): Guidelines for the Assessment of Indirect and Cumulative Impacts as well as Impact Interactions. European Commission, DG XI. (im Internet unter: <http://europa.eu.int/comm/environment/eia/eia-studies-and-reports/guidel.pdf>)

*Voruntersuchung lediglich die Möglichkeit und nicht bereits die Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung festzustellen ist.*

*Auch Datenlücken über den Bestand eines potenziell betroffenen Schutzgebietes können die Pflicht zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung auslösen. Bietet die vorhandene Datenlage keine ausreichende Grundlage für eine sichere Einschätzung der eventuellen Beeinträchtigung einzelner Erhaltungsziele und sind vertiefende Kartierungen erforderlich, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.*

Seite 13-14:

### **3. METHODIK FÜR DIE PRÜFUNGEN NACH ARTIKEL 6 ABSÄTZE 3 UND 4 3.1 Phase 1: Screening**

#### **3.1.1 Einleitung**

*In dieser Phase werden die möglichen Auswirkungen eines Projekts oder Plans - entweder einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten - auf ein Natura-2000- Gebiet untersucht, und es wird geprüft, ob der objektive Schluss gezogen werden kann, dass diese Auswirkungen nicht erheblich sind. Die Prüfung besteht aus vier Schritten:*

- 1. der Klärung der Frage, ob das Projekt/der Plan in direktem Zusammenhang mit dem Gebietsmanagement steht oder dafür notwendig ist;*
- 2. der Beschreibung des Projekts/Plans und der Beschreibung und Charakterisierung anderer Projekte oder Pläne, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie in Zusammenwirkung erhebliche Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet haben;*
- 3. die Bestimmung der möglichen Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet;*
- 4. die Prüfung der Erheblichkeit etwaiger Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet.*

*Für die Durchführung der Screening-Phase muss die zuständige Behörde Informationen aus den unterschiedlichsten Quellen beschaffen. Oft kann die Screening-Entscheidung anhand aktueller Veröffentlichungen und nach Rücksprache mit den einschlägigen Naturschutzbehörden getroffen werden. Der in der Screening-Phase verfolgte Entscheidungsfindungsansatz stützt sich auf die ausgewogene Anwendung des Vorsorgeprinzips auf das Projekt/den Plan und das fragliche Gebiet. Bei sehr kleinen Projekten/Planungen kann die zuständige Behörde eventuell anhand einer Beschreibung des Projekts entscheiden, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Ebenso können diese Informationen ausreichen, um bei Großprojekten/-planungen zu entscheiden, dass diese voraussichtlich erhebliche Auswirkungen haben werden. Solche Entscheidungen können ausgehend von den bei der zuständigen Behörde vorliegenden Informationen über das fragliche Natura-2000-Gebiet und der erfolgten Ausweisung des Gebiets und seines Erhaltungszustands getroffen werden. In den Fällen, in denen weniger klar erkennbar ist, ob erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind oder nicht, bedarf es eines weitaus strengeren Screening-Ansatzes.*

*Die Anwendung des Vorsorgeprinzips und das Gebot der Transparenz der Entscheidungsfindung machen es erforderlich, dass die Schlussfolgerung, es seien keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, protokolliert und gemeldet wird. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, in den Fällen, in denen der objektive Schluss gezogen worden ist, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet zu erwarten sind, einen Bericht über die Feststellung keinerlei erhebliche Auswirkungen zu erstellen (s. u.). Wenn ohne eingehende Prüfung in der Screening-Phase angenommen werden kann (aufgrund des Umfangs oder der Größenordnung des Projekts oder der besonderen Merkmale des Natura-2000-Gebiets), dass erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, genügt es, direkt zur Verträglichkeitsprüfung (Phase 2) überzugehen, anstatt die nachstehend erläuterten Screening-Prüfungsschritte abzuschließen.*

*Um sicherzustellen, dass alle Auswirkungen auf das Gebiet – auch die direkten und indirekten Auswirkungen aufgrund von kumulativen Effekten (siehe Punkt 2.5) – erfasst werden, sollten auch die in Kasten 2 aufgeführten Prüfschritte durchgeführt werden.*

## Kasten: Prüfung der kumulativen Wirkungen

Prüfschritte	Erforderliche Maßnahmen
Bestimmung aller möglicherweise zusammenwirkenden Projekte/Pläne	Bestimmung aller eventuellen Wirkungsquellen des zu prüfenden Projekts/Plans zusammen mit allen anderen Quellen in der Umgebung sowie aller sonstigen Wirkungen, die sich aus anderen geplanten Projekten/Plänen ergeben können.
Wirkungsbestimmung	Bestimmung der Wirkungsarten (z. B. Lärm, Inanspruchnahme der Wasserressourcen, Stoffemissionen usw.), die auf Veränderungen besonders empfindlich reagierende Aspekte der Struktur und der Funktionen des Gebiets beeinträchtigen könnten.
Festlegung der Prüfgrenzen	Festlegung der Grenzen für die Untersuchung der kumulativen Wirkungen; zu beachten ist dabei, dass diese je nach Wirkungsart (z. B. Auswirkungen auf die Wasserressourcen, Lärm) unterschiedlich sind und auch weiter entfernt (außerhalb des Gebiets) gelegene Standorte einschließen können.
Bestimmung der Pfade	Bestimmung potenzieller kumulativer Wirkungspfade (z. B. Gewässer, Luft usw.; zeitliche und räumliche Addition von Wirkungen). Prüfung der Standortbedingungen, um herauszufinden, wo auf Veränderungen besonders empfindlich reagierende Aspekte der Struktur und der Funktionen des Gebiets gefährdet sind.
Prognose	Vorhersage der Größenordnung/des Ausmaßes der identifizierten kumulativen Wirkungen.
Prüfung	Angaben darüber, ob die potenziellen kumulativen Wirkungen erheblich sein können oder nicht.

Seite 29: *Alle Entwicklungen, die zur Verringerung der Flächen beitragen, die ein natürlicher Lebensraum einnimmt, für den das jeweilige Gebiet ausgewiesen wurde, können als Verschlechterung betrachtet werden. So ist zum Beispiel die Bedeutung der Verkleinerung der Fläche eines Lebensraums im Verhältnis zur in dem jeweiligen Gebiet eingenommenen Gesamtfläche entsprechend dem Erhaltungszustand des betreffenden Lebensraums zu beurteilen.*

In dem Leitfaden ist auch ein Kriterienkatalog zur Überprüfung der nach Artikel 6 Absatz 3 und 4 der Habitat-Richtlinie vorgeschriebenen Prüfungen enthalten (S. 44). Beim Screening (Vorprüfung) ist folgendes Prüfkriterium angeführt: *„In den Fällen, in denen keine erheblichen Auswirkungen auf das Natura 2000 Gebiet prognostiziert sind, liegt eine Erklärung über das Feststellen keiner erheblichen Auswirkungen vor, in der die Gründe für diese Schlussfolgerung erläutert werden und die belegt, dass die betroffenen Naturschutzbehörden und -organisationen mit dieser Feststellung übereinstimmen“* (S.48).

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2018)<sup>9</sup>, Seite 51: *Potenzielle kumulative Auswirkungen sollten auf der Grundlage solider Ausgangsdaten und nicht ausschließlich anhand qualitativer Kriterien bewertet werden. Außerdem sollten diese Auswirkungen im Rahmen der umfassenden Prüfung beachtet und nicht bloß „im Nachgang“ am Ende des Prüfungsprozesses berücksichtigt werden.*

*In die Ermittlung möglicher erheblicher Auswirkungen sollte auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden, damit kumulative Auswirkungen berücksichtigt werden können. Die Bestimmung über die Zusammenwirkung ist auf andere Pläne und Projekte anzuwenden, die bereits abgeschlossen wurden bzw. die genehmigt, aber noch nicht abgeschlossen oder erst beantragt wurden.*

<sup>9</sup> EUROPÄISCHE KOMMISSION 2018: Vermerk der Kommission. Natura 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat- Richtlinie 92/43/EWG, 99 Seiten.

Seite 58: Die Einschätzung von Wirkungen muss auf objektiven und nach Möglichkeit quantifizierbaren Kriterien beruhen. Die Auswirkungen sollten so genau wie möglich vorhergesagt werden. Die Grundlage dieser Vorhersage sollte im Bericht über die Verträglichkeitsprüfung klar angegeben und dokumentiert werden (einschließlich einiger Erläuterungen zum Grad der Gewissheit der Vorhersagen). Wie alle Folgenabschätzungen sollten auch Verträglichkeitsprüfungen in einem strukturierten Rahmen durchgeführt werden, um möglichst objektive und genaue Vorhersagen zu gewährleisten.

Wird im Ergebnis der FFH-VP nach der Bewertung der Kumulationswirkungen festgestellt, dass durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes ausgelöst werden, sind Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für kumulative Beeinträchtigungen festzulegen. Die abschließende Beurteilung der Erheblichkeit eines Vorhabens und damit der Zulässigkeit des Vorhabens kann erst nach der Bewertung der Kumulationswirkungen und der Festlegung aller notwendigen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erfolgen (STORZ 2005).<sup>10</sup>

## 7. Inhaltliche Rechtswidrigkeit

### 7.1. Spruch und Begründung der Behörde

Im Naturschutzbescheid wird keine Aussage über die Feststellung der Naturverträglichkeit im Europaschutzgebiet Wachau und im Vogelschutzgebiet Wachau-Jauerling getroffen (gemäß § 10 Abs. 2 NÖ NSchG).

Im naturschutzbehördlichen Bescheid (Seite 4) wird in der Begründung ausgeführt: „Auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz zum Vorhaben kommt die Behörde zum Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der durch das NÖ Naturschutzgesetz geschützten Interessen durch die Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen unter Bedacht auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung weitgehend ausgeschlossen werden kann“. Demnach wird an keiner Stelle des Bescheides über die rechtlich relevanten Fragen des Verschlechterungsgebotes im Europaschutzgebiet Wachau und Vogelschutzgebiet Wachau - Jauerling vor dem Hintergrund der Prüfpflicht des § 10 Abs. 2 und 3 NÖ NSchG abgesprochen.

### 7.2. Unzureichende Bewertung des Vorhabens an sich

#### 7.2.1. Schutzgut Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

Zum Vorkommen und aktuellen Status des Seeadlers in Österreich gibt es eine neue Studie (PROBST & PICHLER 2021)<sup>11</sup>. Nach jahrzehntelanger Abwesenheit als Brutvogel gelang 2001 die erste erfolgreiche Seeadlerbrut im WWF-Reservat Marchauen Marchegg. Seither gibt es erfreulicherweise aufgrund verstärkter Schutzbemühungen eine ständig zunehmende Bestandsentwicklung. Mit Stand 2020 lebten 44 Seeadler-Paare wieder in Österreich, der

<sup>10</sup> STORZ, G. (2005): Berücksichtigung kumulativer Wirkungen von Plänen und Projekten bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Fallbeispiel mehrerer Planungen im Umfeld eines EU-Vogelschutzgebiets. Naturschutz und Landschaftsplanung 37 (5/6), S. 158 – 164.

<sup>11</sup> PROBST, R. & C. PICHLER (2021): Der Seeadler in Österreich – 20 Jahre Schutz und Forschung. WWF Österreich, Wien, 164 S.

Großteil davon in Niederösterreich und zwar im Waldviertel, sowie an Donau und March. Ruhige Waldgebiete in der Nähe von Gewässern in außeralpinen Lagen (Tief- und Hügelland) bieten den großen Greifen günstige Lebensmöglichkeiten. Nahrungsökologisch ist der Seeadler als Generalist zu beurteilen, der bevorzugt Fische (auch verletzte und tote) und Wasservögel erbeutet, im Winter vermehrt auch von Aas lebt. Die Gefährdung des Adlers wie anderer Greife besteht vor allem in illegalen Abschüssen und Vergiftungen (Carbofuran und durch Aufnahme bleihaltiger Reste von geschossenen Wildtieren). Brutverluste entstehen in Österreich vorwiegend durch forstliche Maßnahmen im Nahbereich von besetzten Horsten (R. KATZINGER, briefl.).



Abb.2: Seeadler Beleg-Aufnahme vom Schlafplatz in Aggsbach. Der Vogel ist am rechten Tarsometatarsus beringt und stammt aus der südböhmischen Brutpopulation (KATZINGER, briefl.). Aufnahme: 22.10.21

Das Vorkommen des Seeadlers in der Wachau beschränkte sich bis zum Frühjahr 2021 auf regelmäßig im Winterhalbjahr auftauchende, vorwiegend wohl nordische Vögel, die von November bis Februar in der oberen Wachau (Grimsing bis Aggsbach), im Raum Spitz und Rossatz (ausstrahlend vom Tullnerfeld) beobachtet werden konnten. Es ist anzunehmen, dass diese Wintergäste überwiegend aus dem Baltikum und Russland stammen. Vor etwa 5-10 Jahren waren 1-2 Seeadler regelmäßig in den ruhigen und sehr naturbelassenen Steilhangwäldern des Glatzberges westlich von Aggsbach Markt bekannt, wo sie ihre winterlichen Schlafplätze hatten.

Erst im Vorjahr änderte sich dieses Bild deutlich: Ab Ende April waren überraschend zwei adulte Seeadler in der oberen Wachau längere Zeit anwesend, die sich sehr bald für den 2015 im Rahmen des LIFE-Projektes Auenwildnis Wachau auf der Schönbühler Insel errichteten Kunsthorst zu interessieren begannen. Seither werden diese Vögel von einer kleinen Gruppe im Gebiet tätiger Ornithologen nahezu durchgehend observiert, da aufgrund der langen Verweildauer und des gehäufteten Auftretens im engeren Bereich von 1 Km rund um den Kunsthorst davon auszugehen war, dass die Adler ein Revier bezogen hatten. Der Standort des Kunsthorstes auf einer großen Schwarzpappel am Treppelweg des rechten Donau-Ufers gab Anlass zur Sorge wegen möglicher Störwirkungen durch den Bade- und Bootsbetrieb auf der Donau und dem nahe gelegenen Radweg entlang der B33.

Das Bekanntwerden der brutverdächtigen Adler im Zuge dieses Projektes (bei Forstgut und Behörde) hat bereits wenige Tage später dazu geführt, dass zunehmend mehr Personen das gegenüberliegende Donau-Ufer aufsuchen und fast auf gleicher Höhe, also in rund 300 m Entfernung ohne Deckung mit Ferngläsern die Adler in Horstnähe beobachten. Das ist für diese Vögel aber durchaus störend und sollte daher unbedingt vermieden werden. Es macht eben einen Unterschied für die Adler, ob man dort spazierengeht, mit dem Rad oder Auto fährt oder längere Zeit stehend die Adler beobachtet. Die Vögel registrieren dieses unterschiedliche Verhalten sehr genau und sind erkennbar gestresst bzw. fliegen dann auch oft ab. Die Sorge um diese mögliche zusätzliche Störung durch unkundige Beobachter ist auch der Grund, warum solche Großvogelvorkommen in Ornithologenkreisen eher geheim gehalten werden.

An die akustische Verkehrsbelastung der nahen B33 (kaum 200 m vom Horst entfernt) scheinen sich die Vögel allerdings schon gewöhnt zu haben. Ebenso an die großen Donauschiffe, die in regelmäßigen Abständen am Horstbereich vorbei fahren. Kritisch könnte die für die Vögel unkalkulierbare Störwirkung sein, die vom nahen Radweg (entlang des Donaunebenarmes) ausgeht, zumal im Winterhalbjahr im laublosen Zustand der Bäume und Ufergehölze der Sichtschutz nur eingeschränkt wirksam ist. Umso unerfreulicher ist, dass genau in diesem Nahbereich zum Horst Baumfällungsmaßnahmen in der für den Seeadler sensibelsten Zeit des Brutzeitbeginns seitens via donau (entlang des Radweges) und des Forstgutes Schönbüchel (zur Entnahme zuvor aus Naturschutzgründen geringelter Robinien und kränkelder Eschen) entlang der B33 in den letzten Wochen durchgeführt wurden.

Vollends heikel und aus Seeadlerschutz-Sicht völlig unzulässig ist jedoch der Bau einer Forststraße im Unterhang der Donaeinhänge im Nahbereich von 250-500 m im Zuge des gegenständlichen Vorhabens. Üblicherweise werden Horstschutzzonen in einschlägigen Fachkonventionen zwar mit 300 m begrenzt, wo möglichst keine Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgen sollen. Im „Horstschutz – ein Leitfaden“ von BirdLife Österreich 2012 (Hrsg.)<sup>12</sup> findet sich beim Seeadler folgende Angabe: *Unbedingt Erhaltung der Horstbäume und des umgebenden Bestandes. Extrem störungsempfindlich – Bruten gelingen fast ausschließlich in sehr ruhigen Waldgebieten. Vermeidung jeglicher Störung (z.B. Forstarbeiten, Freizeitaktivitäten, Jagd, Fischerei) in 300 m Umkreis um den Brutplatz. Auch zur Herbstbalz störungsempfindlich – Flächennutzung nur in Absprache mit den Greifvogelexperten durchführen.*

Die erwähnten Fachkonventionen (Empfehlungen) zum Horstschutz im Umkreis von 300 m gehen allerdings von ortsüblichen Tätigkeiten aus (Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, Freizeitnutzung). Spreng- und Schremmarbeiten zum Bau von Straßen in felsigem Gelände zählen da üblicherweise nicht dazu. Für diese weit überschießenden, akustischen Lärmemissionen, an die sich die Adler in den letzten Monaten nicht gewöhnen konnten (wie an den Lärm des Straßenverkehrs der nahen B33) sind daher weit größere Distanzen zu veranschlagen.

Die bagatellisierenden und fachlich völlig unzutreffenden Äußerungen im Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz betreffend Seeadler sind schärfstens zurück zu weisen. Weder stimmt es, dass ein Seeadlerpaar „regelmäßig brütet“ noch dass der Abstand vom Horst zur in Bau befindlichen Forststraße mehr als 500 m entfernt ist (im letzten, nördlichen Viertel verläuft die Forststraße innerhalb bzw. nahe der 300 m Horstschutzone), und schon gar nicht mildert das hohe Verkehrsaufkommen der B33 und des Donauradweges die Auswirkungen des Vorhabens auf die Seeadler. Der Sachverständige hätte bei korrekter Behandlung des Themas vielmehr zu klären gehabt, ob nicht summarische Störwirkungen aufgrund dieser vielfältigen Belastungen zu gewärtigen sind. Dazu kommt, dass die Adler bei Ostwind-Wetterlagen bevorzugt die bislang nicht aufgeschlossenen und daher sehr ruhigen Steilhänge des Hochkogels als Schlafplatz aufgesucht haben, wie durch die Beobachtungen der Ornithologen vom Westufer der Donau hinreichend dokumentiert werden konnte. Es ist zu erwarten, dass auch diese Schlafplatzfunktion durch den Bau der Forststraße erheblich in Mitleidenschaft gezogen wird, da einerseits durch die Öffnung des Kronendaches (Trassenschlägerung) mit der Entnahme von anbrüchigem Starkholz bevorzugt jene Bäume entnommen werden, die den Adlern geeignete Sitzwarten in randständigen Altbäumen geboten haben dürften, andererseits durch die Aufschließung dieser bislang ruhige Waldteil

<sup>12</sup> KARNER-RANNER, E., WICHMANN, G. & H.-M. BERG (2012): Horstschutz – ein Leitfaden. BirdLife Österreich, 27 S.

nun auch für Besucher zugänglich wird, was das Störungspotenzial deutlich erhöhen wird. Zu all diesen fachlichen Fehleinschätzungen und unzureichenden Ermittlungen des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes kommt hinzu, dass auch der Brutzeitbeginn seitens des Sachverständigen mit dem Bauzeitende Mitte März falsch festgelegt wurde. Seeadler brüten bereits ab Anfang Februar. Beispielsweise wurde der erste brütende Seeadler im Waldviertel heuer bereits am 7.2. festgestellt (R. KATZINGER, briefl.).

In diesem Fall wurde in EU-rechtswidriger Weise das best case Szenario angewendet, wohingegen in zahlreichen Leitlinien der Kommission dargelegt wird, dass die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ausreicht (also demnach das worst case Szenario anzuwenden ist), um eine Prüfpflicht gemäß § 10 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz (Naturverträglichkeitsprüfung) auszulösen. Ebenso ist zu beachten, dass im Rahmen der sachverständigen Beurteilung nicht der aktuelle Status quo der Schutzgüter allein relevant ist, sondern vor allem die Entwicklungsmöglichkeiten hin zu einem Sanierungsziel (günstiger Erhaltungszustand analog zu FFH-Schutzgütern) beurteilt werden muss. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Schutzgut Seeadler nicht annähernd in jener Tiefe im Gutachten abgehandelt wurde, um eine auf Fakten basierende ausreichende Ermittlung des Sachverhaltes zu begründen.

Im Zusammenhang mit dem Schutzstatus des Seeadlers ist zu erwähnen, dass diese Vogelart weder im Standarddatenbogen noch in der Verordnung zum Vogelschutzgebiet Wachau – Jauerling aufgeführt ist, obwohl überwinternde Adler im Vogelschutzgebiet seit langer Zeit bekannt sind und im Zuge des LIFE-Projektes Auenwildnis von via donau in verschiedenen Örtlichkeiten Kunsthorste zur Förderung dieses imposanten Greifvogels errichtet wurden. Diese Mängel seitens des hoheitlichen Naturschutzes widerspiegeln das mangelnde Interesse und Engagement der zuständigen Fachabteilung an einer zeitnahen Aktualisierung.

### **7.2.2. Sonstige waldbewohnende Vogelarten**

Die bislang forstlich unaufgeschlossenen, auf großer Fläche naturnahen Waldbereiche der Donaueinhänge bieten auch sensiblen Waldvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie günstige Lebensmöglichkeiten. Abschnittsweise sind vom Trassenbereich mehr als 100-jährige Buchenalthölzer betroffen, die aufgrund der langen Zeitdauer einer geringen oder ausgebliebenen forstwirtschaftlichen Tätigkeit sehr struktur- und durchaus auch totholzreich sind. Das Vorhandensein eines höheren Anteils bruchgefährdeter Altbäume im Nahbereich oberhalb der B33 und die davon ausgelöste Verkehrssicherungspflicht (Haftung) für den Waldbesitzer war ja auch ein wesentlicher Grund für die Planung des Forststraßenprojekts.

Wie angesichts dieser Ausgangslage der Naturschutzsachverständige im Gutachten zu der Einschätzung kommen kann, wonach *„keine Baumhöhlen festgestellt werden konnten ... und daher nicht mit dem Auftreten von waldbewohnenden Fledermausarten oder höhlenbrütenden Vogelarten im Nahbereich der Forststraße zu rechnen ist“* kann nicht nachvollzogen werden. Bei der Trassen-Begehung am 14.02. konnten Fotos von zahlreichen bereits geschlägerten, struktur- und auch höhlenreichen Altbäumen und auch von stehendem Totholz neben der Trasse angefertigt werden. Angesichts des unzweifelhaften Augenscheins zeigte sich der anwesende Naturschutz-Sachverständige erstaunt und einsichtig über das dabei vorgefundene Ergebnis.

Strukturreiche Buchenalthölzer dieses Typs beherbergen durchaus ornithologische Kostbarkeiten und Anhang I Arten der Vogelschutzrichtlinie wie Zwergschnäpper (in Hangwäldern nahe der Ruine Aggstein unweit entfernt nachgewiesen), den außeralpin sehr seltenen Weißrückenspecht (in der Wachau nur wenige Fundnachweise) und natürlich die ganze Riege der sonstigen Spechtarten (Schwarz-, Grau-, Grün-, Mittel-, Bunt- und Kleinspecht), die allesamt hier im Gebiet zu erwarten sind. Das von den Spechten als Baumeister großflächig bereit gestellte reiche Höhlenangebot nutzen Sekundärbesiedler wie Halsbandschnäpper und Hohltaube oder auch die waldbewohnenden Fledermäuse. Für all diese Schutzgüter liegen im Gutachten keine Ermittlungen vor und ist deshalb die im Bewilligungsbescheid getroffene Aussage einer gegebenen Naturverträglichkeit des Projekts unzutreffend.



Abb. 3-7: Die Bilder zeigen die enormen Eingriffe in den Waldbestand im Zuge des Trassenaushiebs und in das Bodenrelief mit abschnittswisen Felsbereichen und hohen Hanganschnitten sowie massiven instabilen Schüttböschungen. Aufnahmen: 14.02.21 (E. Kraus)

Eingriffe dieser Dimension sind in einem Landschaftsschutzgebiet höchst fragwürdig. Es ist eine völlige Pervertierung des Landschaftsschutzgedankens wenn der Sachverständige meint, dass „Forststraßen in Wäldern zum üblichen Erscheinungsbild gehören“ (Seite 5 des Gutachtens). Es stimmt auch nicht, dass „die Forststraße weder von der B33, noch von der B3 .... aus eingesehen werden kann“, denn im Winterhalbjahr im laublosen Zustand der Bäume ist die bereits gebaute Straßen-trasse im Hangwald von der B3 am gegenüberliegenden Donau-Ufer vor allem durch die langen, landschaftlich wie ökologisch durchaus störenden Hanganschnitte sehr wohl deutlich zu sehen.

Die Entfernung von anbrüchigen Altbäumen hat natürlich auch Auswirkungen auf die totholzbewohnende Fauna. So erkannte der Gutachter auch nicht die reiche Ausstattung der betroffenen Waldbestände mit Totholzstrukturen (mit Pilzkonsolen) sowie Mulmhöhlenbäumen, die als Habitatbäume oder Habitatbaum-Anwärter für den höchst selten in der Wachau nachgewiesenen Veilchenblauen Wurzelhals-Schnellkäfer (*Limoniscus violaceus*) Lebensraum-Potenzial gehabt hätten und im Zuge des Forststraßenbaues mittlerweile vernichtet wurden.



### 7.3. Vorprüfung und Schadensbegrenzung

In den Methodik-Leitlinien der Kommission (2001)<sup>13</sup> finden sich klare Angaben zum Thema

#### **Unzulässigkeit der Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der Screening-Phase (Seite 10):**

*„Häufig werden die Antragsteller dazu ermutigt, bei ihren Vorhaben von Anfang an Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vorzusehen. Es muss jedoch unbedingt anerkannt werden, dass die Screening-Prüfung ohne Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen durchgeführt werden sollte, die Teil eines Projekts oder Plans sind und die auf die Verhütung oder Reduzierung der Auswirkungen dieses Projekts/Plans auf ein Natura-2000-Gebiet ausgerichtet sind. Die Vorstellungen des Antragstellers darüber, was als wirksames Maß an Schadensbegrenzung zu betrachten ist, können von den Vorstellungen der zuständigen Behörde und*

<sup>13</sup> Siehe: Europäische Kommission – GD Umwelt (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete. Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG.

*anderer Beteiligter abweichen. Um ein Höchstmaß an Objektivität zu gewährleisten, muss die zuständige Behörde das Projekt bzw. den Plan erst ohne gezielt darin einbezogene Schadensbegrenzungsmaßnahmen prüfen. Eine wirksame Begrenzung der nachteiligen Wirkungen auf Natura-2000-Gebiete ist erst dann möglich, wenn diese Wirkungen in vollem Umfang erkannt, geprüft und gemeldet worden sind. Es ist dann Sache der zuständigen Behörde, im Rahmen von Konsultationen die nach Art und Ausmaß angemessene Schadensbegrenzung zu beschließen“.*

Im Zuge der Gebietsbesichtigung (vom 14.02.) und auch in der voran gegangenen Zoom-Besprechung wurde von Behördenvertretern und Mitarbeitern des Forstguts mitgeteilt, dass das ursprünglich geplante Vorhaben wegen Bedenken des geologischen Sachverständigen und Intervention des Vertreters der NÖ Umwelthanwaltschaft und des Naturschutz-Sachverständigen etwa um die Hälfte gekürzt wurde. Eine solche Handhabung der Schadensbegrenzung ist laut EU-Leitlinien im Zuge der Vorprüfung unzulässig sondern einer Naturverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 vorbehalten.

## **7.4. Fehlende Prüfung auf kumulative Wirkungen**

Zum Thema kumulative Auswirkungen gibt es vom Gutachter auf Seite 8 folgenden lapidaren Satz: *„Zusammenfassend handelt es sich also beim gegenständlichen Vorhaben um ein Projekt, das weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen kann.“* Wie er zu diesem Schluss kommen kann, wo doch seit Einrichtung des Schutzgebietes in (am Papier) geschützten Waldgebieten Forststraßen gebaut und forstliche Nutzungen durchgeführt werden, erläutert er nicht.

Daher wird nachfolgend die Sichtweise der Europäischen Kommission zu diesem Thema anhand einer Darstellung von Jürgen TRAUTNER (2013)<sup>14</sup> erläutert. Er hat sich in seinem Fachgutachten im Kapitel 3.6 (S. 43-45) exemplarisch mit der Frage kumulativer Wirkungen von Eingriffen in Europaschutzgebieten in Niederösterreich auseinandergesetzt. Dieser rechtliche Themenbereich wird von den niederösterreichischen Naturschutzbehörden in den Verwaltungsverfahren bislang äußerst stiefmütterlich behandelt bzw. eigentlich weitgehend ignoriert: *„Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL verlangt, dass für Pläne und Projekte, die ein Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen ist. Entsprechend ist in § 10 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 festgelegt, dass die Behörde festzustellen hat, dass das Projekt weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen kann. Dabei müssen bereits erfolgte Prüfungen in vorausgegangenen oder gleichzeitig durchzuführenden Verfahren berücksichtigt werden. Solche Prüfungen müssen im Übrigen auch Projekte einschließen, die ggf. außerhalb des Europaschutzgebiets realisiert werden, aber Rückwirkungen auf dortige Schutzgüter haben*

---

<sup>14</sup> TRAUTNER J. (2013): Genehmigungspraxis von Wasserkraftwerken im ESG Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse. Das Beispiel des KW Ferschnitz (Hohe Brücke) an der Ybbs. Gutachten im Auftrag des Österreichischen Fischereiverbandes.

könnten (z. B. über den Wasserhaushalt oder über Störungen, die aus dem Umfeld auf das Europaschutzgebiet einwirken könnten)“.

Aus dem Gutachten ergibt sich eindeutig, dass kein Bezug zu anderen Projekten bzw. bereits erfolgte Prüfungen oder parallel laufende Verfahren genommen wurde. Das Gutachten des Amtssachverständigen, auf das sich die Behörde stützt, enthält keinerlei Aufarbeitung der Frage, welche Wirkungen gegebenenfalls in Zusammenschau mit anderen Projekten oder Plänen im Gebiet auftreten können und ob hierdurch erhebliche Beeinträchtigungen resultieren bzw. andernfalls ausgeschlossen werden können. Weder das Thema einer möglichen Summation von Flächenverlusten z. B. in Bezug auf den die betroffenen Buchenwald-Lebensraumtypen (9110, 9130) des Anhangs I der FFH-Richtlinie, ist aufgegriffen worden, noch andere Aspekte wie Störung von Anhang II Arten oder Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie. In der Folge werden jedenfalls ohne nähere Begründung keine erheblichen Summationseffekte konstatiert.

Dieser exemplarische Fall macht deutlich, dass einerseits die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung auf das mögliche Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten im Rahmen der Prüfpflicht gemäß § 10 Abs. NÖ NSchG 2000 nicht regelhaft und keinesfalls fachlich ausreichend erfolgt ist.

Durch diese seit Einrichtung des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 von den Verwaltungsbehörden in Niederösterreich gehandhabte Vorgangsweise besteht die große Gefahr, dass Bestände von Schutzgütern über Jahrzehnte kontinuierlich „scheibchenweise“, aber mindestens in der Summation erheblich abnehmen, und günstigenfalls erst nach unterschiedlich langen Zeiträumen (im Fall der Buchen- oder Eichenwälder erst nach vielen Jahrzehnten, wenn nicht Jahrhunderten) durch Ausgleichsmaßnahmen die Chance auf Reetablierung besteht. Dies ist nicht mit dem Natura 2000-Schutzregime in Übereinstimmung zu bringen.

## 9. Zusammenfassung

Mit Bescheid vom 26.11.2021 ([REDACTED]) hat die belangte Behörde entschieden, dass das Vorhaben der [REDACTED], Errichtung einer Forststraße auf Gst.Nr. [REDACTED], KG Schönbühel an der Donau, im Landschaftsschutzgebiet „Wachau und Umgebung“, im „FFH-Gebiet Wachau“ und im „Vogelschutzgebiet Wachau-Jauerling“, weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes Wachau (AT 1205A00) führen kann.

Dieser Bescheid gründet sich auf ein Gutachten des Naturschutz-Sachverständigen. Nach Ansicht der Forschungsgemeinschaft LANIUS entspricht dieses Prüfverfahren weder im Umfang, noch in der Tiefe jenem Anspruch, der aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (einschließlich EU-Leitlinien) nötig wäre, um den entscheidungsrelevanten Sachverhalt aufzuklären. Wegen des grob mangelhaften Ermittlungsverfahrens kam die Behörde zu einer falschen Entscheidung, wogegen die FG LANIUS zusammenfassend folgende Einwände vorbringt:

- **Im Naturschutzbescheid:** wird keine Aussage über die Feststellung der Naturverträglichkeit im Europaschutzgebiet Wachau und im Vogelschutzgebiet Wachau-Jauerling getroffen (gemäß § 10 Abs. 2 NÖ NSchG 2000).
- **Im Gutachten:** fehlerhafte Einschätzung des Brutzeitbeginns beim Seeadler und des Brutstatus der Art im Gebiet sowie unzutreffende Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf weitere Schutzgüter der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie,
- unzutreffende Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild,
- keine ausreichende Datenlage bezüglich betroffener Schutzgüter der FFH-Richtlinie. Allein dieser Punkt müsste bei Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips zum Ergebnis führen, dass bei diesem Vorhaben eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Denn laut EU-Leitlinien können Datenlücken über den Bestand eines potenziell betroffenen Schutzgebietes die Pflicht zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung auslösen: *„Bietet die vorhandene Datenlage keine ausreichende Grundlage für eine sichere Einschätzung der eventuellen Beeinträchtigung einzelner Erhaltungsziele und sind vertiefende Kartierungen erforderlich, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen“.*
- Keine nachvollziehbare Prüfung mit Wirkanalyse auf der Grundlage der EU-Leitlinien. Sicher ist, dass ein bei derartigen Behördenverfahren häufig gemachter Fehler auch im gegenständlichen Fall vorliegt: Beurteilt wurden nämlich, soweit erkennbar, nur die denkmöglichen Auswirkungen auf den derzeitigen Zustand des Lebensraumtyps. Keinesfalls wurde geprüft, ob das Vorhaben negative Wirkungen auf die Erreichung des geforderten günstigen Erhaltungszustandes haben kann. Dementsprechend wurden bei der Entscheidung der Behörde die gebietsbezogenen Erhaltungs- und Entwicklungsziele der vom Vorhaben betroffenen Schutzgüter der FFH- wie auch der Vogelschutz-Richtlinie auch nicht in die Beurteilung einbezogen.
- Keine Berücksichtigung des aktuellen Erhaltungszustands der betroffenen FFH-Schutzgüter laut Art. 17-Bericht in der kontinentalen biogeografischen Region:
  - des Lebensraumtyps Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (9170) „ungünstig bis unzureichend, mit gleichbleibender Tendenz“ (U1=),
  - beim Hirschkäfer „ungünstig bis unzureichend – mit unbekanntem Trend“ (U1x) ,
  - beim Schutzgut Großer Eichenbock sogar „ungünstig bis schlecht – mit Trend zur Verschlechterung“ (U2-). Es ist ein größeres Verbreitungsgebiet und eine größere Population erforderlich um einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen.
  - beim Veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfer: schlechter Erhaltungszustand (U2-) mit anhaltend negativem Trend, was auch für das Habitat der Art gilt. Es ist ein weit größeres Verbreitungsgebiet und eine weit größere Population erforderlich um einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen.

Somit würde das Forststraßen-Vorhaben jedenfalls eine Beeinträchtigung der erwähnten Schutzgüter in unbekannter Größenordnung bringen, sodass die Erreichung des Sanierungszieles „günstiger Erhaltungszustand“ möglicherweise langfristig verhindert wird.

- Diese negative Beurteilung wird entscheidend verstärkt durch die fehlende oder jedenfalls nicht nachvollziehbare Prüfung auf ein mögliches Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen insbesondere hinsichtlich anderer Forststraßen-Vorhaben und Kahlschlagsnutzungen in FFH-Waldlebensraumtypen im selben Betrieb oder auch anderenorts im Europaschutzgebiet oder auch im Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde (BH Krams). Die abschließende Beurteilung der Erheblichkeit eines Vorhabens und damit auch der Zulässigkeit kann erst nach Bewertung der Kumulationswirkungen und Festlegung aller notwendigen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erfolgen (siehe: STORZ 2005)<sup>15</sup>. Da die Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten im Sachverständigen-Gutachten nicht in der gebotenen Tiefe erhoben worden sind, kann unter Anwendung des Vorsorgeprinzips eine erhebliche Beeinträchtigung des Europaschutzgebiets nicht sicher ausgeschlossen werden.
- Bei Anwendung des Kriterienkatalogs der EU-Kommission (2001)<sup>16</sup> auf den vorliegenden Fall zur Überprüfung der nach Artikel 6 vorgeschriebenen Prüfungen würde das gegenständliche Ermittlungsverfahren (Gutachten, Bescheid) in der letzten der vier Bewertungsstufen rangieren: *„Die zur Verfügung gestellten Informationen sind völlig unzureichend, und die anhand der Nachweise gezogenen Schlüsse sind nicht vertrauenswürdig“*.

**Im Falle einer naturschutzfachlich vollständigen und qualitativ ausreichenden Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts hätte die Behörde zur Entscheidung kommen müssen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets Wachau – Jauerling (bezüglich Seeadler und anderer Anhang I Arten der Vogelschutz-Richtlinie) und möglicherweise auch des Europaschutzgebiets Wachau (bezüglich betroffener FFH-Waldlebensraumtypen und Waldfledermäuse sowie xylobionte Käfer), insbesondere in Verbindung mit Summationseffekten aus bereits früher durchgeführten oder aktuell in Bewilligungsverfahren befindlichen diversen Plänen und Projekten, nicht zuverlässig ausgeschlossen werden kann. Demnach hätte nach Ansicht der FG LANIUS das Vorhaben zum Bau der Forststraße im Rahmen der Vorprüfung des § 10 Abs. 2 NÖ NSchG zum Ergebnis führen müssen, dass in diesem Fall eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.**

## 9. Anträge

<sup>15</sup> STORZ, G. (2005): Berücksichtigung kumulativer Wirkungen von Plänen und Projekten bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Fallbeispiel mehrerer Planungen im Umfeld eines EU-Vogelschutzgebiets. Naturschutz und Landschaftsplanung 37 (5/6), S. 158 – 164.

<sup>16</sup> Europäische Kommission – GD Umwelt (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete. Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. S. 44

Es wird angesichts der aktuellen Bautätigkeit und Gefahr der unumkehrbaren Vergrämung brütender Seeadler ausdrücklich auf die aufschiebende Wirkung der Beschwerde hingewiesen.

Der Beschwerdeführer stellt daher die folgenden

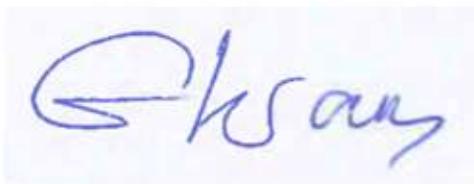
## Anträge

1) Das Landesverwaltungsgericht möge in der Sache selbst erkennen und den Bescheid als rechtswidrig aufheben.

*In eventu:*

2) Das Landesverwaltungsgericht möge den Bescheid der BH Melk aufheben und die Verwaltungssache zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurück verweisen.

Für den Beschwerdeführer:



---

**Dr. Erhard Kraus**  
**Obmann-Stv. FG LANIUS**